

OLG SAARBRÜCKEN: ÜBERMITTLUNG VON REZEPTEN DURCH ÄRZTE AN APOTHEKEN NUR IM AUSNAHMEFALL ZULÄSSIG

Empfehlung: Problemfälle an Kammer weiterleiten

Ärzte dürfen nur ausnahmsweise – und zwar nur bei Vorliegen eines „hinreichenden Grundes“ – ihren Patienten eine Apotheke empfehlen bzw. Rezepte an eine Apotheke übermitteln. Dies hat das Saarländische Oberlandesgericht in Saarbrücken mit Urteil vom 25.09.2013 (Aktenzeichen: 1 U 42/13) – wie auch bereits zuvor der Bundesgerichtshof – nochmals unterstrichen.

Die bewusste Trennung der Aufgabenbereiche des Arztes und des Apothekers – so das Gericht – untersage die unmittelbare Einbeziehung des Arztes in den Erwerbsvorgang des Arzneimittels durch Übermittlung des Rezeptes an eine Apotheke. In der Übermittlung von Rezepten durch den Arzt an eine Apotheke ohne hinreichenden Grund sieht das OLG Saarbrücken daher einerseits einen Verstoß gegen das ärztliche Berufsrecht (§ 30 der ärztlichen Berufsordnung) sowie andererseits einen Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung (unzulässige Rezeptsammlung) und daraus folgend gegen das in § 11 Apothekengesetz verankerte Abspracheverbot zwischen Arzt und Apotheker.

Wann ein hinreichender Grund gegeben ist, wird vom jeweiligen Einzelfall abhängig sein. Nach der Rechtsprechung des BGH und des OLG Saarbrücken können sich „hinreichende Gründe“ aus der Qualität der Versorgung, der Vermeidung von Wegen bei gehbehinderten oder bei aus anderen gesundheitlichen Gründen beeinträchtigten Patienten ergeben. Generelle Erwägungen wie etwa durch langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit gewonnene gute Erfahrung oder eine allgemeine hohe fachliche Kompetenz eines Leistungserbringers stellen keinen hinreichenden Grund dar wie auch allein die größere Bequemlichkeit eines Versorgungsweges.

Ausnahmen eng gefasst

Dem – nicht gebrechlichen – Patienten einen weiten Weg zu ersparen, rechtfertigt keine Empfehlung des Arztes oder Übermittlung von Rezepten an eine Apotheke. Ausnahmen gelten wiederum nur dann, wenn das Arzneimittel sofort benötigt wird oder weder der Patient noch ein Angehöriger oder sonstiger Dritter das Arzneimittel für den Patienten in der Apotheke besorgen können und der Patient den Arzt ausdrücklich mit der Übermittlung des Rezeptes beauftragt.

Das OLG Saarbrücken hat sich auch zur Frage der Zulässigkeit der Übermittlung von Rezepten durch Arztpraxen an Apotheken im Rahmen der Arzneimittelversorgung von Heimbewohnern gemäß § 12 a Apothekengesetz (ApoG) geäußert. Damit der behördlichen Genehmigung des Heimversorgungsvertrages die Belieferung der Heimbewohner durch eine bzw. bestimmte Apotheke(n) zulässig sei, stelle § 12 a ApoG insofern eine Spezialregelung zum grundsätzlichen Verbot der Rezeptsammlung dar. Dies gelte jedoch nur dann – so das Gericht – wenn die Rezepte durch Heimmitarbeiter gesammelt und dem Apotheker überbracht würden, da es Aufgabe des Heimträgers sei, sich um die Einlösung entsprechender Verordnungen zu kümmern. Für die Rezeptübermittlung vom Arzt unmittelbar an die – versorgende – Apotheke stelle § 12 a ApoG keine Rechtsgrundlage dar.

Aus unserer Sicht folgt aus der vom OLG Saarbrücken vertretenen Auffassung zur Zulässigkeit der Rezeptsammlung im Rahmen der Heimversorgung (durch Heimmitarbeiter), dass die Rezeptabholung in

der Arztpraxis aufgrund einer Vereinbarung zwischen Heimträger und Apotheke im Rahmen des Heimversorgungsvertrags auch durch Mitarbeiter der versorgenden Apotheke erfolgen kann.

Wie uns bekannt ist, wird auch die Ärztekammer Westfalen-Lippe in der nächsten Ausgabe des Westfälischen Ärzteblattes ihre Kammerangehörigen über das Urteil informieren und dabei deutlich den Ausnahmecharakter der Empfehlung von Apotheken sowie Übermittlung von Rezepten an Apotheken durch Ärzte herausstellen. Nicht auszuschließen ist daher, dass Ärzte im Einzelfall eher von der Übermittlung eines Rezeptes an eine Apotheke Abstand nehmen, obwohl dies für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung des Patienten erforderlich und damit hinreichend begründet ist. In einem solchen Fall empfehlen wir, das Gespräch mit dem Arzt zu suchen, um eine im Sinne des Patienten vernünftige Lösung zu finden. In derartigen Fällen kann auch eine Mitteilung an die Apothekerkammer erfolgen: Wir werden uns dann mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe in Verbindung setzen.